

# Statuten der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

Autor(en): **Rübel, E. / Peyer, B.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden  
Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences  
Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **112 (1931)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Nouveaux règlements, statuts d'institution, etc.**

**Neue Reglemente, Stiftungsstatuten usw.**

**Regolamenti nuovi, statuti dell' istituzione, ecc.**

# Statuten

der

## Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(S. N. G.)

### I. Namen, Dauer, Sitz und Zweck.

§ 1. Unter dem Namen

**Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (S. N. G.)**  
**Société Helvétique des Sciences Naturelles (S. H. S. N.)**  
**Società Elvetica delle Scienze Naturali (S. E. S. N.)**

besteht eine im Jahre 1815 gegründete Korporation von unbestimmter Dauer. Ihr Sitz ist in der Regel am Orte des jeweiligen Zentralvorstandes. Es kann durch Senatsbeschluss auch ein anderer Ort in der Schweiz bestimmt werden. Sie handelt als schweizerische Akademie der Wissenschaften mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung und als Nationaler Forschungsrat.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Förderung der Kenntnis der Natur überhaupt und der vaterländischen insbesondere, sowie Ausbreitung und Anwendung dieser Kenntnis zum Nutzen des Vaterlandes.

§ 3. Die Gesellschaft bildet den Sammelpunkt für alle kantonalen und lokalen allgemeinen naturforschenden Gesellschaften und für alle schweizerischen Fachgesellschaften, welche einzelne Zweige der Naturwissenschaften oder der Mathematik pflegen.

Die Gesellschaft sucht alle naturwissenschaftlichen Bestrebungen der Schweiz in sich zu vereinigen, insbesondere die oben genannten Gesellschaften als Zweiggemeinschaften sich anzugliedern.

§ 4. Die Gesellschaft erreicht ihren Zweck:

- a) Durch Abhaltung jährlicher Versammlungen mit wissenschaftlichen Vorträgen und Mitteilungen an wechselnden Orten des Landes.
- b) Durch Ernennung von Kommissionen zur Ausführung bestimmter Aufgaben.
- c) Durch Herausgabe von Veröffentlichungen, durch Tausch derselben mit verwandten Institutionen und durch Unterhalt einer Bibliothek.
- d) Durch Verwaltung der ihr anvertrauten Naturdenkmäler, prähistorischen Stätten, Stiftungen usw.

- e) Durch Mitwirkung an internationalen naturwissenschaftlichen und mathematischen Bestrebungen.
- f) Durch Vertretung der Schweiz in internationalen Vereinigungen der Akademien, in den Unionen, sowie im internationalen Rat der wissenschaftlichen Unionen usw.

## II. Mitgliedschaft.

§ 5. Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer Kenntnisse in irgendeinem Fache der Naturwissenschaften oder der Mathematik erstrebt oder geneigt ist, zur Förderung der Bestrebungen der Gesellschaft auf geeignete Weise mitzuwirken.

Wer als Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, muss entweder von einer Zweiggemeinschaft oder von zwei Mitgliedern der Gesellschaft beim Zentralvorstand schriftlich angemeldet werden.

In der Anmeldung sind Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Bürgerort, Amt oder Beruf, eventuell Spezialfach, sowie die genaue Adresse anzugeben. Ferner ist mitzuteilen, ob der Angemeldete Mitglied einer Zweiggemeinschaft (s. § 15) ist.

§ 6. Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch den Zentralvorstand nach vorangegangener Prüfung der Anmeldung. An jeder Jahresversammlung wird das Verzeichnis der seit der vorangehenden Jahresversammlung aufgenommenen Mitglieder bekanntgegeben.

Jedem neuen Mitgliede wird seine Aufnahme durch Zusendung einer Aufnahmeurkunde angezeigt.

§ 7. Die Mitglieder erhalten die laufenden „Verhandlungen“ der Gesellschaft unentgeltlich und geniessen im übrigen auf den Veröffentlichungen derselben Preisermässigung, sofern überhaupt eine solche besteht. Die Mitglieder haben das Recht auf unentgeltliche Benützung der Bibliothek.

§ 8. Jedes Mitglied entrichtet bei seiner Aufnahme eine Gebühr von Fr. 6; der Jahresbeitrag beträgt Fr. 10.

Durch einmalige Einzahlung von Fr. 200 kann sich jedes Mitglied von der fernern Leistung von Jahresbeiträgen und der Aufnahmegebühr befreien. Es wird hierdurch Mitglied auf Lebenszeit.

§ 9. Die Mitgliederbeiträge sind im Februar fällig. Neueingetretene Mitglieder erhalten die Statuten, das Mitgliederverzeichnis und die „Verhandlungen“ der im Jahre ihrer Aufnahme abgehaltenen Jahresversammlung.

§ 10. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, erhalten die „Verhandlungen“ nicht mehr; verweigern sie den Jahresbeitrag zweimal nacheinander, so werden sie als ausgetreten betrachtet und aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

§ 11. Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche sich um die vaterländische Naturkunde oder um die Naturwissenschaften überhaupt, bzw. Mathematik, verdient gemacht haben.

Die Zahl der Ehrenmitglieder wird auf fünfzig beschränkt, welche auf die verschiedenen Disziplinen angemessen zu verteilen sind. Sie müssen schriftlich, unter Angabe ihrer Verdienste, dem Zentralvorstand vor dem 1. März vorgeschlagen werden. Die eingegangenen Meldungen werden zur Prüfung dem Senat vorgelegt, welcher seine Anträge vor die Mitgliederversammlung bringt. Die Wahl der Ehrenmitglieder erfolgt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr; sie kann aber auch durch offene Wahl geschehen, sofern dies die Mitgliederversammlung für den einzelnen Fall einstimmig beschliesst.

§ 12. Die Ehrenmitglieder, sowie die Vertreter des Bundesrates im Senat (s. § 28) haben dieselben Rechte wie die übrigen Mitglieder.

§ 13. Mitglieder, welche aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, haben ihren Austritt dem Quästor schriftlich anzuzeigen (s. auch § 10).

§ 14. Ein Mitglied, das auf irgendeine Weise die Interessen der Gesellschaft schädigt oder dieser zur Unehre gereicht, kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss geschieht auf Antrag des Zentralvorstandes durch den Senat in geheimer Abstimmung; es sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Der Ausschluss ist zulässig ohne Angabe der Gründe.

### III. Zweiggesellschaften.

§ 15. Kantonale oder lokale allgemeine naturforschende Gesellschaften, sowie schweizerische naturwissenschaftliche oder mathematische Fachgesellschaften können auf ihr Gesuch mit Empfehlung des Zentralvorstandes von der Mitgliederversammlung als „Zweiggesellschaften“ aufgenommen werden.

Dem Aufnahmegesuch sind die Statuten und das Mitgliederverzeichnis beizulegen.

§ 16. Die Zweiggesellschaften haben das Recht, Vorschläge für die in die Gesellschaft neu aufzunehmenden Mitglieder zu machen, sich an der Mitgliederversammlung durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen und einen ständigen Abgeordneten in den Senat zu wählen.

Denjenigen schweizerischen Fachgesellschaften, welche Zweiggesellschaften sind, liegt die Pflicht ob, die ihrem Fach entsprechende Sektions-sitzung an der Jahresversammlung zu organisieren (s. § 19).

§ 17. Der ständige Abgeordnete in den Senat, sowie dessen Stellvertreter, wird auf die Dauer von sechs Jahren ernannt; beide müssen Mitglieder der S. N. G. sein. Die Kosten der Abordnung trägt die betreffende Zweiggesellschaft.

Die Amtsdauer der Abgeordneten beginnt zu gleicher Zeit wie diejenige des Zentralvorstandes.

§ 18. Die Zweiggesellschaften haben ihre Jahresberichte jeweilen vor dem 30. April dem Zentralvorstand einzusenden; Präsidentenwechsel und allfällige Statutenänderungen sind dem Zentralvorstand sofort anzuzeigen.



#### **IV. Versammlungen der Gesellschaft.**

§ 19. Alljährlich findet eine Versammlung der Gesellschaft statt, zu der alle Mitglieder durch Zirkular eingeladen werden.

Diese Jahresversammlung, während welcher auch die ordentliche Mitgliederversammlung (s. § 24) abgehalten wird, soll in der Regel drei Tage dauern.

Während derselben finden allgemeine wissenschaftliche Sitzungen statt, ferner werden Kommissionsberichte entgegengenommen und Sektionsitzungen zur Pflege der einzelnen Zweige der reinen und angewandten Naturwissenschaften und der Mathematik abgehalten. Sofern diese Zweige durch schweizerische Zweiggeseellschaften vertreten werden (s. § 16), besorgen dieselben die Organisation der ihrem Fach entsprechenden Sektionsitzungen, gemäss den besondern Vorschriften für die Jahresversammlung.

§ 20. Der Ort der Jahresversammlung wechselt zwischen den verschiedenen Landesteilen. Er wird jeweilen von der Mitgliederversammlung des vorangehenden Jahres auf Antrag des Senates bestimmt.

Die Organisation der Jahresversammlung liegt einem besondern Vorstand, dem Jahresvorstand, ob; dieser bestimmt ihren Zeitpunkt im Einverständnis mit dem Zentralvorstand.

§ 21. Der Jahresvorstand muss wenigstens drei Mitglieder zählen. Der Jahrespräsident wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung des vorangehenden Jahres gewählt, und zwar für Orte, an denen sich eine Zweiggeseellschaft befindet, auf deren Vorschlag hin.

Der Jahrespräsident ordnet sich die übrigen Mitglieder des Jahresvorstandes bei, in Verbindung mit der Zweiggeseellschaft des betreffenden Ortes.

Der Jahrespräsident leitet die ganze Jahresversammlung mit Ausnahme der ordentlichen Mitgliederversammlung, die vom Zentralpräsidenten geleitet wird.

Über Pflichten und Rechte des Jahresvorstandes, sowie über die nähere Organisation der Jahresversammlung werden besondere Vorschriften erlassen.

§ 22. Dem Senat steht das Recht zu, ausser der Jahresversammlung andere, wissenschaftlichen Zwecken dienende Versammlungen einzuberufen.

#### **V. Organisation.**

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind:

Die Mitgliederversammlung.

Der Senat.

Der Zentralvorstand.

Die Revisionsstelle.

## A. Die Mitgliederversammlung.

§ 24. Während der Jahresversammlung findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

In dringenden Fällen kann der Zentralvorstand ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Kann eine Versammlung nicht abgehalten werden, so ist der Zentralvorstand befugt, von sich aus die nötigen Vorkehrungen zu treffen; er hat aber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 25. Die Verhandlungsgegenstände sind im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung aufzuzählen.

Verhandlungsgegenstände, die nicht in diesem Einladungsschreiben stehen, können nur mit Zustimmung der sämtlichen anwesenden Mitglieder des Zentralvorstandes sofort behandelt werden.

§ 26. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die ihr von Senat und Zentralvorstand vorgelegten Geschäfte.

Sie wird vom Zentralpräsidenten geleitet.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative, bei Wahlen das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

§ 27. Der Mitgliederversammlung liegt ob:

- a) Genehmigung der Berichte des Zentralvorstandes und des Quästorates.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung des Quästorates, einschliesslich der Rechnungen sämtlicher Kommissionen.
- c) Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes und des Zentralpräsidenten.
- d) Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle.
- e) Bestimmung des Ortes der nächstjährigen Jahresversammlung und Wahl des Jahrespräsidenten.
- f) Allfällige Schaffung besonderer ständiger Beamten und Bestätigung der durch Zentralvorstand oder Kommissionen getroffenen Wahlen der betreffenden Beamten.
- g) Einsetzen von Kommissionen, bzw. Aufheben derselben; Genehmigung ihrer Reglemente und eventuelle Aufstellung besonderer Bestimmungen über dieselben (s. § 38); Wahl der Mitglieder der Kommissionen.
- h) Aufnahme von Zweiggesellschaften.
- i) Genehmigung finanzieller Beiträge an einzelne Kommissionen oder für besondere Zwecke, sofern dies nicht in der Kompetenz des Zentralvorstandes liegt (s. §§ 32 und 33).
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern (s. § 11).
- l) Änderung der Statuten (s. § 57).
- m) Allfällige Beschlüsse über Auflösung der Gesellschaft (s. § 58)

## B. Der Senat.

§ 28. Der Senat ist eine stehende Körperschaft, die dazu bestimmt ist, die Stetigkeit in der Leitung der Gesellschaft aufrechtzuerhalten und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten. Er besteht aus den Mitgliedern des jeweiligen Zentralvorstandes und aller früheren Zentralvorstände, aus den Präsidenten der Kommissionen (Ausnahme s. § 37) und den Abgeordneten der Zweiggeseellschaften, aus dem jeweiligen Jahrespräsidenten, ferner aus Abgeordneten des Bundesrates der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Zahl der letzteren darf ein Viertel der von der Gesellschaft gestellten Mitglieder (die Abgeordneten der Zweiggeseellschaften nicht mitgerechnet) nicht übersteigen.

Der Zentralpräsident ist Präsident des Senates, der Zentralaktuar führt das Protokoll. Die Abgeordneten der Kommissionen und Zweiggeseellschaften können durch ihre Stellvertreter vollgültig vertreten werden; in dringendem Verhinderungsfall von beiden auch durch ein anderes Mitglied der Kommission oder Zweiggeseellschaft (das Mitglied der S. N. G. sein muss), wenn dies dem Zentralvorstand vorher angezeigt wird.

§ 29. Der Senat hält wenigstens eine ordentliche Sitzung im Jahre ab, und zwar einige Zeit vor der Jahresversammlung; er kann ausserdem vom Zentralvorstand einberufen werden, wenn dringende Geschäfte es verlangen.

§ 30. Dem Senat liegt ob:

- a) Entgegennahme der Jahresrechnung des Zentralvorstandes und der Kommissionen, sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Festsetzung des jährlichen Voranschlages der Zentralkasse.
- b) Prüfung der an die Eidgenossenschaft oder an die Gesellschaft gestellten Kreditbegehren der Kommissionen.
- c) Vorberatung aller vorgeschlagenen Statutenänderungen und neuen Unternehmungen der Gesellschaft.
- d) Kontrolle des gesamten internationalen Verkehrs der Gesellschaft, Ernennung ihrer ständigen Vertreter in internationalen Vereinigungen und Komitees, Beratung über die Abhaltung internationaler naturwissenschaftlicher oder mathematischer Kongresse in der Schweiz, besonders sofern hierfür öffentliche Mittel beansprucht werden sollen, Beratung über die Beteiligung an ausserschweizerischen Unternehmungen und über die Belegung von Arbeitsplätzen an internationalen wissenschaftlichen Instituten seitens der Gesellschaft oder seitens der schweizerischen Eidgenossenschaft, falls hierüber vom Bundesrate ein Gutachten der S. N. G. eingeholt wird.
- e) Beratung aller ihm vom Zentralvorstand zur Begutachtung vorgelegten Fragen.
- f) Prüfung der Ehrenmitgliedervorschläge.

- g) Beratung des Sitzes und der Zusammensetzung des Zentralvorstandes bei dessen Neubestellung.
- h) Antragstellung über den Ort der Jahresversammlung des nächsten Jahres (s. § 20).
- i) Beurteilung allfälliger Differenzen im Schosse der Gesellschaft.
- k) Allfällige Einberufung und Anordnung besonderer, wissenschaftlichen Zwecken dienender Versammlungen der Gesellschaft (s. § 22).
- l) Ausschluss von Mitgliedern (§ 14).

### C. Der Zentralvorstand.

§ 31. Der Zentralvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er tritt am 1. Januar des auf seine Wahl folgenden Jahres ins Amt. Der Sitz des Zentralvorstandes wechselt alle sechs Jahre.

Der Zentralvorstand besteht aus drei Mitgliedern, welche in dem Kanton seines Sitzes wohnen, ferner aus dem Quästor und dem Präsidenten der Kommission für Veröffentlichungen. Die beiden letzteren sind bei der Erneuerung des Zentralvorstandes wieder wählbar.

Zur Besorgung der Bureauarbeiten ist dem Zentralvorstand ein ständiges Sekretariat beigegeben.

§ 32. Der Zentralvorstand besorgt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, für die nicht nach den Bestimmungen dieser Statuten ein anderes Organ zuständig ist.

Er kann für ausserordentliche Ausgaben über einen Jahreskredit von 1000 Fr. verfügen.

Er vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die rechtsgültige Unterschrift führen je zwei seiner Mitglieder kollektiv, in der Regel der Präsident oder sein Stellvertreter mit einem andern Vorstandsmitgliede zusammen.

Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Zentralvorstandes, des Senates, der Mitgliederversammlung usw. Er besorgt im allgemeinen den Verkehr nach aussen mit den Behörden, dem Ausland, den Gesellschaftsorganen usw.

Der Sekretär oder ein vom Zentralvorstand bezeichneter Stellvertreter führt das Protokoll des Zentralvorstandes, des Senates, der Mitgliederversammlung. Er hält ein genaues Verzeichnis der Mitglieder und übrigen Personalverhältnisse und teilt sich mit dem Präsidenten in die Korrespondenz. Er besorgt die Versendung der „Verhandlungen“, der Zirkulare, Aufnahmeurkunden und reicht zuhanden der „Verhandlungen“ das Kapitel über Personalbestand ein. Ein nachgeführtes Mitgliederverzeichnis hält er zur Verfügung des Jahresvorstandes.

Über die Aufgaben des Quästors siehe §§ 53 ff.

Der Präsident der Kommission für Veröffentlichungen oder ein von der Kommission bezeichneter Stellvertreter besorgt den Druck der „Verhandlungen“ und der Nekrologe.

Im übrigen werden einzelne Geschäfte nach Übereinkunft verteilt.

Im Laufe des Jahres entstehende Lücken ergänzt der Zentralvorstand bis zur nächsten Jahresversammlung, in der eine Neuwahl getroffen wird.

§ 33. Dem Zentralvorstand liegt ob:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder und Kenntnissgabe des Verzeichnisses der Neuaufgenommenen an die Jahresversammlung (s. § 6).
- b) Erwerb von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten der Gesellschaft, Annahme von Schenkungen und Vergabungen, Anlage der Gelder und Verwaltung des Archives.
- c) Festsetzung der Besoldungen ständiger Beamten der Gesellschaft, der Entschädigungen für die Sitzungen des Senates und des Zentralvorstandes und anderweitiger Honorare.
- d) Vorlage der Jahresrechnung der Gesellschaft, sowie sämtlicher Kommissionen und des Voranschlages vor den Senat.
- e) Berichterstattung und Rechnungsablage an die Mitgliederversammlung.
- f) Berichterstattung und Rechnungsablage an den Bundesrat über die vom Bunde unterstützten Arbeiten und Veröffentlichungen.
- g) Pflege der Beziehungen zu den Zweiggeseellschaften (s. Abschn. III).
- h) Begutachtung der Kommissionsreglemente und Genehmigung der Kommissionsberichte.
- i) Vermittlung von Vorschlägen für den Ort der Jahresversammlung.
- k) Unterstützung des Jahresvorstandes bei Anordnung der Jahresversammlung.
- l) Genehmigung des Protokolls der Jahresversammlung und der Abrechnung der aus der Gesellschaftskasse zu bestreitenden Auslagen des Jahresvorstandes.
- m) Herausgabe der „Verhandlungen“.
- n) Genehmigung der Wahl des Bibliothekars (s. § 52), Wahl eines Abgeordneten an die Stadtbibliothek von Bern und Wahl des Archivars (s. § 50).
- o) Wahl von Delegierten an Unternehmen, an der die S. N. G. beteiligt ist.
- p) Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Senatssitzungen.
- q) Vorberatung aller den Geschäftsgang betreffenden Anträge an den Senat und an die Mitgliederversammlung, sowie der Statutenänderungen, Festsetzung und Bekanntgabe des Traktandenverzeichnisses für Senat und Mitgliederversammlung. Aufstellung von Wahlvorschlägen.
- r) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Senates.

#### **D. Die Revisionsstelle.**

§ 34. Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig mit dem Zentralvorstand und für die gleiche Dauer vier Mitglieder der Revisionsstelle. In Angelegenheiten von Kommissionen mit Spezialquästoren (s. § 53) ist der Zentralquästor von Amtes wegen Mitglied der Revisionsstelle.

Ihre Aufgabe ist die Kontrolle des gesamten Rechnungswesens der Gesellschaft und ihrer Unternehmungen. Sie hat durch Einsichtnahme in die Bücher, die Belege, Kasse und den Vermögensbestand zu erfolgen.

§ 35. Die Mitglieder der Revisionsstelle sollen in der Regel in dem Kanton wohnen, in dem der Zentralvorstand seinen Sitz hat.

#### **VI. Die ständigen Kommissionen.**

§ 36. Zur Ausführung bestimmter Aufgaben oder zur Besorgung besonderer Vermögensverwaltungen oder Stiftungen kann die Gesellschaft ständige wissenschaftliche und Finanzkommissionen ernennen. (Kapitalanlage s. § 49; Buchführung und Geldverkehr s. § 53.)

§ 37. Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes nach vorheriger Fühlungnahme mit der betreffenden Kommission von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Ihre Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes, mit Ausnahme des Präsidenten der Kommission für Veröffentlichungen (s. § 31). Die früheren Mitglieder sind wiederwählbar. Ergänzungen in der Zwischenzeit werden auf Vorschlag der betreffenden Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Die Konstituierung der Kommissionen geschieht durch diese selbst. Der Präsident ist Mitglied des Senates, die Kommission ernennt ebenfalls dessen Stellvertreter in den Senat.

Der Präsident führt im Rahmen der Kompetenzen seiner Kommission die rechtsgültige Unterschrift.

Die von den Kommissionen aufgestellten und vom Zentralvorstande geprüften Reglemente unterliegen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, ebenso auch spätere Reglementsänderungen.

§ 38. Sämtliche Kommissionen sollen sich auf den Titeln ihrer Veröffentlichungen als Kommissionen der S. N. G. bezeichnen.

Die Kommissionen haben je ein Exemplar ihrer eigenen, sowie der von ihnen veranlassten oder finanziell unterstützten Veröffentlichungen der Bibliothek und dem Archiv der Gesellschaft, sowie der schweizerischen Landesbibliothek einzuhändigen. Über Ausnahmefälle beschliesst die Mitgliederversammlung.

Die Kommissionen haben ihre nicht mehr im Gebrauch stehenden Protokolle, sowie weitere, die Kommissionstätigkeit betreffenden Schriftstücke und Dokumente dem Archiv zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 39. Die in den „Verhandlungen“ zu veröffentlichenden Jahresberichte der Kommissionen sind dem Zentralvorstand vor dem 30. April einzusenden.

Die Jahresrechnungen sind dem Zentralvorstand vor dem 20. Januar einzureichen.

(Betreffend Unterschrift s. §§ 53 und 54.)

§ 40. Die von der Eidgenossenschaft unterstützten Kommissionen haben ausserdem schon mit der Jahresrechnung einen Tätigkeitsbericht und einen kurzen Auszug zur Publikation im bundesrätlichen Geschäftsbericht dem Zentralvorstande zuhanden des eidgenössischen Departements des Innern einzureichen. Ebenso haben sie letzterem wenigstens ein Exemplar ihrer Veröffentlichungen zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung kann den Kommissionen bestimmte Beiträge für ihre Auslagen gewähren.

## VII. Internationale Verbindungen.

§ 41. Der Senat wählt zwei Abgeordnete in den Internationalen Rat der Wissenschaftlichen Unionen. Die Amtsdauer der Abgeordneten fällt zusammen mit der des Zentralvorstandes. Der eine Vertreter ist der jeweilige Zentralpräsident, der zweite soll in der Regel aus einem anderssprechenden Landesteile sein.

(Siehe Beschlüsse „Verhandlungen“ 1920, I. Teil, Seite 42.)

Die S. N. G. beteiligt sich nach Bedürfnis an den internationalen wissenschaftlichen Unionen; dafür sind Schweizer Komitees dieser Unionen gebildet worden.

## VIII. Wissenschaftliche Veröffentlichungen.

§ 42. Mit der Herausgabe sämtlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen der S. N. G., sofern sie nicht vom Zentralvorstand oder von einzelnen Kommissionen besorgt wird, wird eine besondere „Kommission für Veröffentlichungen“ betraut.

Der Präsident dieser Kommission ist von Amtes wegen Mitglied des Zentralvorstandes.

§ 43. Die Kommission besorgt in erster Linie die Herausgabe der „Denkschriften der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft“.

Dieselben sind zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Abhandlungen aus sämtlichen Gebieten der Naturwissenschaften und der Mathematik bestimmt. Abhandlungen von Mitgliedern der S. N. G. haben dabei den Vorzug.

Die Kommission kann ferner vom Zentralvorstand mit der Drucklegung der jährlichen „Verhandlungen“ der S. N. G. betraut werden.



In diesen „Verhandlungen“ soll hauptsächlich über die Tätigkeit des Zentralvorstandes, des Senates, der Kommissionen und der Zweiggeseellschaften, der Abgeordneten der S. N. G. in aus- und inländische Institutionen, sowie über den Verlauf der Jahresversammlung Bericht erstattet werden.

Die Kommission kann Neuauflagen gedruckter oder die Herausgabe ungedruckter Werke und Abhandlungen verstorbener hervorragender schweizerischer Gelehrter veranstalten, sofern sich dafür ein grosses wissenschaftliches oder vaterländisches Interesse oder Bedürfnis nachweisen lässt. Ebenso kann sie Biographien verstorbener hervorragender schweizerischer Naturforscher und Mathematiker herausgeben.

Die Kommission kann von der Jahresversammlung oder vom Zentralvorstand zur Herausgabe weiterer, den Zwecken der Gesellschaft dienenden Druckschriften veranlasst werden.

§ 44. Von sämtlichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, sofern sie nicht von besonderen Kommissionen herausgegeben werden (s. § 38), sind wenigstens der Bibliothek der S. N. G. je zwei, dem Archiv, dem eidgenössischen Departement des Innern und der schweizerischen Landesbibliothek je ein Exemplar einzuhändigen.

Die für den Tauschverkehr nötige Zahl der Veröffentlichungen der Gesellschaft ist zur Verfügung des Zentralvorstandes, bzw. des Bibliothekars der S. N. G. zu halten.

§ 45. Die Kommission kann zur Besorgung ihrer geschäftlichen Arbeiten einen ständigen Beamten ernennen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **IX. Vermögen der Gesellschaft und Rechnungsführung.**

### **A. Vermögen und Spezialfonds.**

§ 46. Das Vermögen der Gesellschaft besteht:

- a) Aus dem Stammkapital.
- b) Aus den übrigen vorhandenen Wertschriften und Barmitteln.
- c) Aus den Spezialfonds, soweit sie nicht selbständigen Stiftungen oder Dritten gehören.
- d) Aus dem Archiv nebst dem zugehörigen Mobiliar.
- e) Aus dem Vorrat an Veröffentlichungen, die zum Verkaufe bestimmt sind.
- f) Aus den der Gesellschaft gehörenden Naturdenkmälern, prähistorischen Stätten, andern Grundstücken, selbständigen, dauernden dinglichen Rechten, Sammlungen und dgl.

§ 47. Das Stammkapital darf nicht angetastet werden. Es wird gespiesen durch die einmaligen Beiträge der Mitglieder auf Lebenszeit (s. § 8), durch Geschenke, Legate usw.

Die Zinsen des Stammkapitals dienen zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben der Gesellschaft.



§ 48. Nimmt die Gesellschaft Vermögenswerte entgegen, die im Rahmen des Gesellschaftszweckes einer besondern Aufgabe dienen sollen, so hat sie deren Verwaltung der Auflage gemäss zu besorgen und hierfür die in der Auflage vorgesehenen oder als zweckmässig erachteten Kommissionen zu bestellen.

Übernimmt die Gesellschaft Vermögen von Privaten oder von Stiftungen mit selbständiger Persönlichkeit nicht zu Eigentum, sondern zur Verwaltung oder Beaufsichtigung in irgendeiner Richtung, so hat sie im Umfang der übernommenen Aufgabe die Verwaltung und Aufsicht zu besorgen und hierfür die vorgesehenen oder als zweckmässig erachteten Kommissionen zu bestellen.

§ 49. Die Beschlussfassung über die Anlage der Kapitalien und Fonds der Gesellschaft in Wertpapieren ist Sache des Zentralvorstandes; ausgenommen sind die Fälle, in denen durch Schenkungsbestimmungen oder durch Senatsbeschluss diese Aufgabe andern Personen übertragen worden ist.

Die Wertpapiere sollen im allgemeinen bei einer Bank mit Staatsgarantie deponiert werden; Beschlussfassung hierüber ist Sache des Zentralvorstandes.

Die Ausführung dieser Beschlüsse und die Aufbewahrung der Depotquittungen ist Aufgabe des Zentralquästors und in den Ausnahmefällen der hierfür bezeichneten Personen.

(S. auch §§ 35 und 53.)

§ 50. Das Archiv besteht aus allen die Gesellschaft und deren Kommissionen betreffenden interessanten Schriftstücken, Drucksachen, Dokumenten, Urkunden, Protokollen usw., sowie aus je einem Exemplar der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft und ihrer Kommissionen.

Ein vom Zentralvorstand gewählter Archivar besorgt die Instandhaltung, Fortführung und Ergänzung des Archivs; er hat ein genaues, fortlaufendes Verzeichnis der darin enthaltenen Gegenstände zu führen und das Zuwachsverzeichnis jährlich für den Druck in den „Verhandlungen“ zu liefern.

§ 51. Die Beaufsichtigung der prähistorischen Stätten und Naturdenkmäler, mögen sie zum Eigentum der Gesellschaft gehören oder seien sie nur mit einer ihrem Schutz entsprechenden Dienstbarkeit belastet, wird der „Naturschutzkommission“ übertragen. Diese hat auf 30. April jedes Jahres dem Zentralvorstand einen Bericht über den Zustand dieser Stätten und Denkmäler einzureichen.

§ 52. Die Bibliothek der Gesellschaft ist vom 1. Januar 1902 an, unter Wahrung des Benützungsrechtes durch die Mitglieder der Gesellschaft, der Stadtbibliothek Bern gegen eine jährliche Entschädigung von Fr. 2500 als Eigentum abgetreten worden (s. Vertrag).

Als Bibliothekar wird von der Bibliothekskommission der Stadtbibliothek in Bern im Einverständnis mit dem Zentralvorstand der S. N. G. ein Angestellter ersterer ernannt. Ferner ernennt der Zentralvorstand einen Bevollmächtigten bei der Bibliothekskommission der Stadtbibliothek Bern gemäss Pflichtenheft. (S. Verh. 1928, I. Teil, S. 131.)

Der Bibliothekar erstattet dem Zentralvorstand jährlich vor dem 30. April einen Bericht, in welchem allfällige Veränderungen im Tauschverkehr, ein Verzeichnis der eingegangenen Geschenke und die Art der Verwendung des Kochfundus \*) Erwähnung finden sollen.

### B. Rechnungsführung (Quästorat).

§ 53. Es ist die Aufgabe des Zentralquästors, den Zahlungsverkehr für die Gesellschaft und ihre Unternehmungen zu besorgen und die hierfür notwendigen Bücher zu führen.

Auf Beschluss des Senates können diese Aufgaben für besondere Fälle Spezialquästoren übertragen werden. Ein solcher Spezialquästor wird von der zuständigen Kommission gewählt.

Die vom Quästor zu leistenden Auszahlungen bedürfen des Visums des Präsidenten der Kommission.

Über Fälle, in denen die Einzelunterschrift des Zentralquästors genügt, wie z. B. beim Postcheck, beschliesst der Zentralvorstand.

§ 54. Die Jahresrechnungen der Gesellschaft und ihrer Unternehmungen sind, nach einer gleichmässigen Anordnung aufgestellt, auf Ende des Jahres abzuschliessen und müssen bis spätestens Ende März beim Zentralvorstand zuhanden der Revisionsstelle eintreffen, vorbehalten die besondern Bestimmungen über die dem eidg. Departement des Innern vorzulegenden Rechnungen. Nach der Revision und Entgegennahme durch den Zentralvorstand werden die Zusammenzüge jeder Rechnung, sowie der Bericht des Zentralquästors und der Voranschlag der Jahresrechnungen der Zentrale, dem Senat und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und in den „Verhandlungen“ veröffentlicht.

Die Rechnungen und Belege, die dem eidg. Departement des Innern eingereicht werden, müssen von den Präsidenten der betreffenden Kommissionen unterzeichnet sein.

§ 55. Der Zentralquästor stellt jährlich auf 1. April zuhanden des Zentralvorstandes, bzw. des Senates einen Voranschlag der Jahresrechnung für das nachfolgende Jahr auf; die Voranschläge der Kommissionen werden von diesen selber geregelt.

§ 56. Die vom Bund unterstützten Unternehmungen (Kommissionen, Fachgesellschaften usw.) haben ihre Jahresrechnungen mit den erforder-

---

\*) Anm.: Der Kochfundus, Vermächtnis von 500 Fr. von Herrn Joh. Rud. Koch, seinerzeit Bibliothekar der Gesellschaft, vom 26. Mai 1891, ist zur Erweiterung der Bibliothek bestimmt.

lichen Berichten (§ 40) bis zum 20. Januar dem Zentralvorstand abzuliefern, damit sie von Revisionsstelle und Zentralvorstand bis 31. Januar verabschiedet und dem eidg. Departement des Innern eingesandt werden können.

## **X. Änderung der Statuten.**

§ 57. Anträge auf Änderung der Statuten sind vom Zentralvorstand zu begutachten und mit dem Antrage des Senates der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Zur Annahme solcher Änderungen sind wenigstens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zu Änderungen der Statuten zu machen; diese Vorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor der Senatssitzung, in der darüber beraten werden soll, dem Zentralvorstande eingereicht werden.

## **XI. Auflösung der Gesellschaft.**

§ 58. Zur Annahme eines Antrages auf Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein solcher Antrag darf von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn er von Senat und Zentralvorstand begutachtet worden ist.

§ 59. Wird der Antrag angenommen, so ist sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft davon Mitteilung zu machen.

Gleichzeitig wird eine neue ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, an der jedes Mitglied sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen kann.

Der Auflösungsbeschluss tritt erst in Rechtskraft, wenn er von dieser zweiten Mitgliederversammlung mit wenigstens zwei Dritteln der anwesenden und der vertretenen Mitglieder bestätigt und vom schweizerischen Bundesrat genehmigt wird.

§ 60. Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Dasselbe muss eine der ursprünglichen Bestimmung entsprechende Verwendung erhalten, worüber die Mitgliederversammlung auf Antrag des Senates und des Zentralvorstandes entscheidet.

Der Verwendungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des schweizerischen Bundesrates.

## **XII. Schlussbestimmungen.**

§ 61. Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft. Mit ihrer Annahme fallen alle im Widerspruch stehenden Beschlüsse und Reglemente dahin.

---

Also beschlossen von der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft in La Chaux-de-Fonds am 24. September 1931.

Der Zentralpräsident:  
Prof. Dr. **E. Rübel.**

Der Zentralsekretär:  
Prof. Dr. **B. Peyer.**

# Statuts

de la

## Société helvétique des Sciences naturelles

(S. H. S. N.)

### I. Nom, durée, siège et but de la société.

§ 1<sup>er</sup>. La

**Société helvétique des Sciences naturelles (S. H. S. N.)**  
**Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (S. N. G.)**  
**Società Elvetica delle Scienze Naturali (S. E. S. N.),**

est une association fondée en 1815. Elle jouit de la personnalité civile. Son siège social est, en général, au domicile du Comité central en charge; il pourra être transféré dans toute autre localité suisse par une décision du Sénat. Sa durée est illimitée. Elle tient lieu d'Académie suisse des Sciences et de Conseil national de Recherches.

§ 2. La Société helvétique des Sciences naturelles a pour but de travailler à l'avancement des sciences naturelles, physiques et mathématiques, spécialement en Suisse, ainsi que d'en propager l'étude et d'en multiplier les applications pour le bien du pays.

§ 3. Elle est le lien entre toutes les sociétés cantonales et locales de sciences naturelles et les sociétés scientifiques suisses qui s'occupent d'une branche spéciale.

Elle s'efforce d'unir toutes les disciplines de l'activité scientifique de Suisse concernant l'étude de la nature, et particulièrement de s'affilier les sociétés susmentionnées.

§ 4. Pour atteindre son but, la société procède comme suit:

- a) Elle organise des sessions annuelles, avec conférences et communications scientifiques, dans des localités différentes du pays.
- b) Elle nomme des commissions chargées de tâches déterminées.
- c) Elle publie des études, mémoires, etc.; elle en fait l'échange avec des institutions similaires et entretient une bibliothèque.